



Stadt Rheinfelden

Bewilligung für die Aufstellung eines Grabmales

Name des Verstorbenen: _____

Grabart: _____ Beisetzungsdatum: _____

Gesuchsteller, Verantwortlicher für die Ausführung: _____

Material des Grabmals und Bearbeitung: _____

Form und Motiv: gemäss beiliegender Zeichnung Masse: H ___cm (sichtbar ___cm) x B ___cm x T ___cm

Eingesehen und Genehmigt:

Stadtverwaltung Rheinfelden

Rheinfelden, _____

Sylvia Koch

Karin Bona

Bestattungen und Nachlass

Stadtkanzlei

Auszug aus dem Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Rheinfelden vom 5. Dezember 2018 und der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Rheinfelden vom 14. Januar 2019:

Art. 18

Bei Erdreihengräber und Erdfamiliengräber dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist mit dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu vereinbaren.

Art. 19

Für die Anfertigung und Aufstellung von Grabmalen ist eine Bewilligung erforderlich. Dem Bestattungsamt ist das Gesuchsformular mit Zeichnungen im Massstab 1:10 zweifach einzureichen.

Das Bestattungsamt kann Gesuche für Grabmale, die den Vorschriften und die dem Charakter des Waldfriedhofs nicht entsprechen, zurückweisen.

Art. 23

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.